

ELTERN- KARENZ

IHRE ANSPRÜCHE, RECHTE
UND PFLICHTEN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag

AK

WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT

Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

 Wir wollen gerechte Bedingungen für
Familien: Kind und Job statt Kind oder Job

ELTERN- KARENZ

IHRE ANSPRÜCHE, RECHTE
UND PFLICHTEN

Wann beginnt und endet die Elternkarenz? Welche Meldefristen müssen Sie beachten? Und wie können Sie sich als Eltern die Karenz aufteilen?

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen rund um die Elternkarenz.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

Inhalt

1 Wie ist die Elternkarenz geregelt?	4
2 Welche weiteren Regelungen der Elternkarenz gibt es?	10
3 Beschäftigung während der Karenz: Was ist wichtig?	14
4 Welche Bestimmungen gelten für die Karenz?	17
5 Wie sind Beendigung und Abfertigung geregelt?	20
Anhang	
Wichtige Adressen	25
Musterbriefe	26
Stichwortverzeichnis	29

Wie ist die Elternkarenz geregelt?

Elternkarenz – ein Überblick

Hier erfahren Sie, was Elternkarenz ist und wer Anspruch darauf hat.

Beginn und Dauer der Elternkarenz

Beginn: frühestens mit Ende der Schutzfrist. Ende: spätestens mit Vollendung des 22. Lebensmonats bzw. 2. Lebensjahres des Kindes.

Meldung und Teilung der Karenz zwischen den Eltern

Für Mütter und Väter gibt es unterschiedliche Meldefristen. Bei Teilung der Karenz sind bis zu 3 Karenzteile möglich.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Während der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Lesen Sie hier, wann er beginnt und endet.

1

HIER ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ZU WICHTIGEN
BESTIMMUNGEN UND FRISTEN DER ELTERNKARENZ.

Elternkarenz – ein Überblick

Karenz ist der arbeitsrechtliche Anspruch auf eine Dienstfreistellung ohne Bezüge. Das heißt, Sie erhalten kein Entgelt von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Elternkarenz. Der Arbeitsvertrag besteht weiter, es ruhen für die Dauer der Karenz aber die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis.



Wichtiges auf einen Blick

Die Karenz müssen Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in schriftlich bekannt geben. Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Zeitraum, in dem Sie Kinderbetreuungsgeld (KBG) bekommen. Die Karenz ist maximal bis Vollendung des 22. Lebensmonats bzw. des 2. Lebensjahres möglich – siehe Beginn und Dauer der Elternkarenz.

Unabhängig davon müssen Sie das KBG bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger beantragen (z. B. ÖGK)! Mehr Infos dazu: AK Ratgeber Kinderbetreuungsgeld.

Wer hat Anspruch auf Elternkarenz?

- Arbeitnehmer:innen
- Heimarbeiter:innen
- Beamte:Beamtinnen
- Vertragsbedienstete
- Lehrlinge

Karenz kann entweder von einem oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden. Der Elternteil, der die Karenz in Anspruch nimmt, muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Kein Anspruch auf Elternkarenz

Stehen Sie in keinem Arbeitsverhältnis, z. B. weil Sie selbstständig arbeiten, studieren oder arbeitslos sind, haben Sie keinen Anspruch auf Karenz. Auch für freie Dienstnehmer:innen ist keine Karenz vorgesehen.

**ACH
TUNG**

Unabhängig davon besteht jedoch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld!

Beginn und Dauer der Elternkarenz

Die Karenz beginnt frühestens im Anschluss an die Schutzfrist (Mutterschutz) nach der Geburt des Kindes. Die Schutzfrist dauert in der Regel 8 bis 12 Wochen nach der Geburt.

Die Karenz endet spätestens mit Vollendung des 22. Lebensmonats bzw. des 2. Lebensjahres Ihres Kindes.



Karenz für Kinder, die bis 31. Oktober 2023 geboren sind

Die Karenz endet nach der angemeldeten Dauer, spätestens aber am Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Die Arbeit ist daher spätestens am 2. Geburtstag wieder aufzunehmen.

Karenz für Kinder, die ab dem 1. November 2023 geboren sind

Der Karenzanspruch besteht nur in folgenden Fällen bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes:

- Der 2. Elternteil nimmt zumindest 2 Monate Karenz in Anspruch
- Sie sind Alleinerzieher:in (der 2. Elternteil lebt nicht im gemeinsamen Haushalt, ist verstorben oder nicht feststellbar)



- Ein Elternteil hat keinen Karenzanspruch – z. B. Selbstständige, Arbeitslose, Studierende – und der andere Elternteil beginnt die Karenz frühestens nach Ablauf von 2 Monaten ab Ende des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt

Nimmt nur einer der beiden Elternteile Karenz in Anspruch und liegt keiner der oben genannten Ausnahmefälle vor, endet die Karenz schon mit Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes!

Ansonsten müssen Sie spätestens am 2. Geburtstag Ihres Kindes die Arbeit wieder aufnehmen.

Urlaub zwischen Mutterschutz und Karenz

Zwischen dem Ende des Mutterschutzes und dem Beginn der Karenz kann die Mutter einen Urlaub verbrauchen.

**ACH
TUNG**

Beachten Sie beim Urlaubsverbrauch die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld!

Meldung und Teilung der Karenz zwischen den Eltern

Wann müssen Sie die Karenz melden?

Die Dauer der Karenz müssen Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in schriftlich bekanntgeben. Dabei gelten für Mütter und Väter sowie bei Aufteilung der Karenz unterschiedliche Meldefristen:

- Nehmen Sie die Karenz gleich im Anschluss an die Schutzfrist, muss die Mutter die Meldung bis spätestens zum Ende der Schutzfrist (Mutterschutz) abgeben. Der Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes

- Bei Teilung der Karenz muss der 2. Elternteil die gewünschte Karenzzeit spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des 1. Elternteils melden
- Wird die Karenz zwischen den Eltern in 3 Blöcke aufgeteilt, z. B. Mutter-Vater-Mutter, muss der 3. Karenzblock spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters gemeldet werden
- Hat ein Elternteil keinen Anspruch auf Karenz, kann der andere Elternteil die Karenz frühestens im Anschluss an die Schutzfrist antreten – es ist aber auch ein späterer Antritt möglich: in diesem Fall ist die Karenz spätestens 3 Monate vor Antritt zu melden

Verlängerung der Karenz

Sie können die Karenzzeit auch einmal verlängern, wenn Sie zum ersten Meldezeitpunkt nicht die jeweilige Maximaldauer – das ist entweder das abgelaufene 22. Lebensmonat bzw. das 2. Lebensjahr des Kindes – gemeldet haben. Geben Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in die Verlängerung spätestens 3 Monate vor dem Ende der gemeldeten Karenzzeit bekannt.

Verkürzung der Karenz

Eine Verkürzung der Karenzzeit ist nur mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers/Ihrer Arbeitgeberin möglich.

Wie können sich Eltern die Karenz teilen?

Die Karenz kann bis zu 2 Mal zwischen den Eltern geteilt werden. Dadurch sind bis zu 3 Karenzteile möglich, zum Beispiel Mutter-Vater-Mutter. Jeder Teil muss mindestens 2 Monate dauern.

Gehen beide Elternteile in Karenz, muss die Karenz des 2. Elternteils unmittelbar an die Karenz des ersten Elternteils anschließen.



Beim ersten Wechsel können beide Elternteile ein Monat Karenz gleichzeitig in Anspruch nehmen (das sogenannte Überlappungsmonat). Die Karenz endet dann spätestens mit Vollendung des 23. Lebensmonats des Kindes. Achtung: Der 2. Elternteil muss in diesem Fall spätestens 3 Monate vor Antritt dem:der Arbeitgeber:in die Karenz bekanntgeben.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Während der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Nehmen Sie Karenz in Anspruch, beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Meldung der Karenz, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt. Geht der Vater in Karenz, beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz aber nicht vor der Geburt des Kindes.

Wann endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz?

Der Schutz endet 4 Wochen nach dem Ende der Karenz, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des 22. Lebensmonats bzw. des 2. Lebensjahres des Kindes.

Welche weiteren Regelungen der Elternkarenz gibt es?

Die aufgeschobene Karenz

3 Monate Ihrer Karenz können Sie für später aufheben.
Es gibt aber ein Zeitlimit.

Karenz für Adoptiv- und Pflegeeltern

Auch wenn Sie ein Kind adoptieren oder unentgeltlich in Pflege nehmen, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Karenz.

Die Verhinderungskarenz

Lesen Sie hier, bei welchen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen Sie Anspruch auf Verhinderungskarenz haben.

2

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE WEITERE BESTIMMUNGEN
UND REGELUNGEN DER KARENZ.

Die aufgeschobene Karenz

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, jeweils 3 Monate Ihrer Karenz aufzuschieben. Diese 3 Monate müssen Sie bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres Ihres Kindes in Anspruch nehmen – bei einem späteren Schuleintritt auch nach dem 7. Lebensjahr.

Verkürzung der Dauer der Karenz

Je nachdem, ob Ihr Karenzanspruch 22 Monate oder 2 Jahre beträgt und ob die Karenz durch einen oder beide Elternteile aufgeschoben wird, verkürzt sich die Dauer Ihrer Karenz durch die aufgeschobene Karenz in unterschiedlichem Ausmaß:

- Besteht ein Karenzanspruch bis zum 22. Lebensmonat und schiebt ein Elternteil 3 Monate der Karenz auf, verkürzt sich die mögliche Karenzdauer auf das vollendete 19. Lebensmonat des Kindes
- Besteht der Karenzanspruch bis zum vollendeten 24. Lebensmonat, verkürzt sich die Karenz beim Aufschieben von 3 Monaten durch einen Elternteil auf das vollendete 21. Lebensmonat
- Geht auch der 2. Elternteil in Karenz, kann die aufgeschobene Karenz jeweils 3 Monate beansprucht werden, wenn die Karenz mit dem 18. Lebensmonat des Kindes geendet hat

Wann müssen Sie die aufgeschobene Karenz melden?

Wollen Sie die aufgeschobene Karenz in Anspruch nehmen, müssen Sie Ihren/Ihren Arbeitgeber:in über diese Absicht während des Mutterschutzes informieren – gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Karenz. Kommt es binnen 2 Wochen nicht zu einer Einigung, muss der:die Arbeitgeber:in die Ablehnung schriftlich begründen und kann binnen weiterer 2 Wochen Klage einbringen.

Was gilt bei Karenzverlängerung, was bei Teilung der Karenz?

Bei einer Karenzverlängerung muss die Absicht, die Karenz aufzuschieben, gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Verlängerung mitgeteilt werden. Bei Teilung der Karenz müssen Sie dies mit der Bekanntgabe des 2. Karenzteils tun – siehe dazu auch „Meldung und Teilung der Karenz zwischen den Eltern“.

Den Zeitpunkt des Verbrauchs der aufgeschobenen Karenz müssen Sie 3 Monate vor dem gewünschten Antrittszeitpunkt melden. Eine Einigung mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in ist erforderlich.



Während der aufgeschobenen Karenz nach dem Ablauf des 22. Lebensmonats bzw. 2. Lebensjahres des Kindes besteht kein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Sie haben aber einen Motivkündigungsschutz und können eine Kündigung aufgrund der aufgeschobenen Karenz beim Arbeit- und Sozialgericht anfechten. Außerdem können Sie eine schriftliche Begründung für die Kündigung verlangen.

Karenz für Adoptiv- und Pflegeeltern

Auch Adoptiv- und Pflegeeltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats bzw. 2. Lebensjahres des Kindes. Für Kinder, die vor dem 1. November 2023 adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen worden sind, besteht jedenfalls Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes.

Wann beginnt die Karenz?

- Bei Adoptiveltern frühestens mit dem Tag der Annahme des Kindes
- Bei Pflegeeltern mit der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.



Adoptieren Sie ein Kind nach seinem 18. Lebensmonat, jedoch vor seinem 7. Geburtstag, haben Sie auf maximal 6 Monate Karenz Anspruch. Das gilt ebenso für die Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

Mitteilung an Arbeitgeber:innen

Statt der Bekanntgabe der Schwangerschaft bzw. der Geburt müssen Sie im Falle der Adoption die Annahme des Kindes melden. Im Fal-

le der unentgeltlichen Pflege die Übernahme des Kindes. Mit dieser Mitteilung müssen Sie auch die Karenz melden, wenn Sie diese in Anspruch nehmen wollen.

Die Verhinderungskarenz

Ist der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, von einem unvorhersehbaren Ereignis wie z. B. schwere Erkrankung betroffen, ist eine Verhinderungskarenz für den anderen Elternteil möglich. Dieser hat für die Dauer der Verhinderung Anspruch auf Karenz, und zwar bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes.

Beginn und voraussichtliche Dauer einer Verhinderungskarenz müssen Sie unverzüglich bekannt geben und die anspruchsbegründenden Umstände auch nachweisen.

Verhinderungskarenz können Sie auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie als 2. Elternteil ursprünglich keine Karenz beabsichtigt bzw. einen Karenzteil bereits verbraucht haben.

Als unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse gelten:

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- Schwere Erkrankung
- Wegfall des gemeinsamen Haushalts des anderen Elternteils mit dem Kind

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Mitteilung an das Unternehmen und endet 4 Wochen nach der Verhinderungskarenz.

Beschäftigung während der Karenz: Was ist wichtig?

Geringfügige Beschäftigung

Arbeiten in der Karenzzeit ist möglich. Was Sie dabei beachten müssen, erfahren Sie in diesem Abschnitt.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE ZUM BEISPIEL, WAS SIE
BEI EINEM KONKURRENZVERBOT BEACHTEN MÜSSEN.

Geringfügige Beschäftigung

Während der Karenz dürfen Sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Diese können Sie bei demselben:derselben Arbeitgeber:in oder bei einem:einer anderen Arbeitgeber:in aufnehmen.

**ACH
TUNG**

Das Entgelt darf nicht die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. 2025 liegt diese Grenze bei 551,10 Euro.

Eine geringfügige Beschäftigung ist auch bei demselben:derselben Arbeitgeber:in ein eigenes Arbeitsverhältnis. Es kann gekündigt oder für die Dauer der Karenz befristet abgeschlossen werden. Die Beschäftigung hat keinen Einfluss auf den karenzierten Hauptarbeitsvertrag.

Achtung Nebenbeschäftigungsverbot

Sind Sie in einem Angestelltenverhältnis und möchten eine Nebenbeschäftigung bei einem:einer anderen Arbeitgeber:in ausüben, müssen Sie unbedingt das gesetzliche Konkurrenzverbot beachten. Ihr:e Arbeitgeber:in muss der Ausübung einer Nebentätigkeit zustimmen.

Als Arbeiter:in dürfen Sie ohne Einwilligung Ihres Arbeitgebers:Ihrer Arbeitgeberin keine abträgliche Nebenbeschäftigung ausüben - darunter fällt auch eine konkurrenzierende Tätigkeit. Darüber hinaus müssen Sie weitergehende vertragliche Nebenbeschäftigungsverbote beachten.

Beschäftigung für 13 Wochen über der Geringfügigkeitsgrenze

Sie können bei Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in während der Karenz auch eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren. Allerdings für maximal 13 Wochen im Kalenderjahr (wenn Ihre Karenz von 1. Jänner bis 31. Dezember dauert).

Dauert die Karenz kein volles Kalenderjahr, können Sie eine solche Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze nur aliquot vereinbaren.

In einem Kalenderjahr:

52 Wochen Karenz = 13 Wochen Beschäftigung

24 Wochen Karenz = 6 Wochen Beschäftigung



Eine Überschreitung dieser zeitlichen Grenzen kann zu einem Verlust des Kündigungs- und Entlassungsschutzes führen. Das gilt auch für eine genehmigte, vorübergehende Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem:einer anderen Arbeitgeber:in. Hat der:die eigentliche Arbeitgeber:in dieser Beschäftigung nicht zugestimmt, geht der Kündigungs- und Entlassungsschutz verloren.

**ACH
TUNG**

Beachten Sie zusätzlich die Zuverdienstgrenzen beim Kinderbetreuungsgeld!

Welche Bestimmungen gelten für die Karenz?

Urlaubsanspruch

Der gesetzliche Urlaubsanspruch wird nur dann gekürzt, wenn Sie ihn vor Beginn der Karenz nicht vollständig verbraucht haben.

Anrechnung der Karenzzeit auf das Arbeitsverhältnis

Für Geburten ab 1. August 2019 gibt es eine andere Regelung als für Geburten bis diesem Zeitpunkt.

4

HIER ERFAHREN SIE, WIE DER URLAUBSANSPRUCH GEREGLT IST UND WOFÜR KARENZZEITEN ANGERECHNET WERDEN.

Urlaubsanspruch

Der gesetzliche Urlaubsanspruch liegt bei 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen und entsteht mit Beginn eines jeden Arbeitsjahres. Dieser Anspruch wird nur dann gekürzt, wenn Sie den Urlaub vor Beginn der Karenz nicht vollständig verbraucht haben.

Gehen Sie nicht in Karenz, bleibt der Urlaubsanspruch bestehen, da für die Zeit des Mutterschutzes keine Aliquotierung vorgesehen ist.

Gehen Sie in Karenz, verkürzt sich der Anspruch auf den laufenden Urlaub, wenn dieser noch nicht verbraucht ist, um die Zeit der Karenz im laufenden Urlaubsjahr. In diesem Fall wird der Urlaub bis Ende des Mutterschutzes aliquotiert. Der Urlaub, der Ihnen zusteht, wird dann folgendermaßen berechnet:



30 Werktage (25 Arbeitstage) : 52 Wochen (365 Tage) x
Anzahl der Wochen (Tage) bis zum Ende
des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt =
Anzahl der zustehenden Urlaubstage

Das Urlaubsjahr von Frau Vorfreude beginnt am 1. März. Sie hat in diesem Arbeitsjahr noch keine Urlaubstage verbraucht. Ihr Kind kommt im Herbst desselben Jahres auf die Welt, ihr Mutterschutz endet mit 30. Oktober. Ihr Urlaubsanspruch beträgt somit bis Ende des Mutterschutzes:
30:52 x 35 Wochen (1. März bis 30. Oktober) = 20 Werktage

Antritt und Dauer des Urlaubs müssen Sie mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in vereinbaren. Sie können Ihren Urlaub nicht einseitig antreten. Arbeitgeber:innen können Ihnen den Urlaub aber auch nicht vorschreiben. Die Abgeltung von Urlaub in Geld ist bei aufrechten Arbeitsverhältnissen verboten.

In der Praxis nehmen viele Beschäftigte Ihren Resturlaub vor oder direkt nach dem Mutterschutz bzw. direkt nach der Karenz in Anspruch. Konsumieren Sie den Urlaub direkt im Anschluss an die Karenz, hat dies den Vorteil, dass Sie den Urlaub zum ursprünglichen Ausmaß

konsumieren können – wenn Sie eine etwaige Elternteilzeit erst nach dem Urlaub in Anspruch nehmen.

**ACH
TUNG**

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld!

Anrechnung der Karenzzeit auf das Arbeitsverhältnis

Für Geburten ab 1. August 2019 gilt:

Zeiten der Elternkarenz werden für Ansprüche, die sich nach der Dienstzeit richten, voll berücksichtigt. Diese Vollanrechnung gilt für jedes Kind.

Für Geburten bis 31. Juli 2019 gilt:

Die erste Karenz im Arbeitsverhältnis wird für

- die Bemessung der Kündigungsfrist,
- die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- und für das Urlaubsausmaß

bis zum Höchstmaß von 10 Monaten angerechnet. Für den Anspruch auf Elternteilzeit wird die gesamte Karenzzeit berücksichtigt.

Für weitere dienstzeitabhängige Ansprüche, wie zum Beispiel Gehaltsvorrückung oder Abfertigung „alt“, werden Karenzzeiten nicht mitgerechnet – sehr wohl aber Zeiten des Wochengeldbezuges.

TIPP

Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen können auch günstigere Regelungen enthalten!

Ihr Betrieb muss Sie während der Karenzzeit über wichtige Ereignisse im Unternehmen informieren. Dazu zählen etwa Insolvenzverfahren, Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen.

Wie sind Beendigung und Abfertigung geregelt?

Beendigung

Welche Möglichkeiten Sie haben, wenn Sie aus Anlass der Geburt eines Kindes Ihr Arbeitsverhältnis beenden wollen.

.....

Abfertigung „neu“

Für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.

.....

Abfertigung „alt“

Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.

5

LESEN SIE, WAS IHNEN ZUSTEHT, WENN SIE AUFGRUND
DER GEBURT IHR ARBEITSVERHÄLTNIS BEENDEN WOLLEN.

Beendigung

Eltern können Ihr Arbeitsverhältnis anlässlich der Geburt Ihres Kindes beenden. Möglichkeiten sind zum Beispiel die einvernehmliche Auflösung oder die spezielle Form des Mutterschafts- bzw. Vaterschafts-austrittes.



Der Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes kann für Mütter bereits während des Mutterschutzes nach der Geburt erfolgen. Für beide Eltern spätestens 3 Monate vor dem Ende der eigenen Karenz. Dauert die Karenz weniger als 3 Monate, muss der Austritt bis spätestens 2 Monate vor Ende der Karenz erklärt werden.

Abfertigung „neu“

Der Anspruch auf Abfertigung „neu“ gilt für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.

Der Anspruch besteht nicht gegenüber dem Unternehmen, sondern gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse.

Haben Sie mindestens 36 Beitragsmonate, können Sie bei nachfolgenden Beendigungsarten über Ihre Abfertigung verfügen:

- Arbeitgeberkündigung
- Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes (Achtung Fristen!)
- Selbstkündigung während der Elternteilzeit
- Einvernehmliche Auflösung
- Berechtigter Austritt
- Unverschuldete Entlassung
- Zeitablauf

Sie haben folgende Möglichkeiten, über Ihre Abfertigung zu verfügen:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bestehenden Betrieblichen Vorsorgekasse

- Übertragung an die Betrieblichen Vorsorgekasse eines:einer neuen Arbeitgebers:Arbeitgeberin
- Überweisung an ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse

Beiträge an die Betriebliche Vorsorgekasse

Auch während des Wochengeldbezuges und der Elternteilzeit werden die entsprechenden Beiträge an die zuständige Betriebliche Vorsorgekasse abgeführt.

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds Beiträge in der Höhe von 1,53 Prozent des Kinderbetreuungsgeldes an die zuletzt zuständige Betriebliche Vorsorgekasse gezahlt.

Abfertigung „alt“

Der Anspruch auf Abfertigung „alt“ gilt für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben.

Bei einem Mutterschafts- bzw. Vaterschafts Austritt während der Karenz erhalten Eltern **die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung** – maximal 3 Monatsentgelte – unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis hat mindestens 5 Jahre gedauert

**ACH
TUNG**

Die Karenz wird hier nicht dazugerechnet, sehr wohl jedoch die Zeiten des Wochengeldbezuges.

- Der Austritt erfolgt bis spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz. Nehmen Sie die Karenz kürzer als 3 Monate in Anspruch, müssen Sie den Austritt bis spätestens 2 Monate vor Ende der Karenz erklären

Der Vater hat diesen Abfertigungsanspruch nur, solange er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.



Die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung bekommen Sie auch, wenn Sie während einer Elternteilzeit selbst kündigen. Die Basis zur Berechnung der Höhe der Abfertigung ist dann der Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren geleisteten Arbeitszeit – unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz. Das bedeutet: Karenzzeiten werden nicht mitgerechnet.

TIPP

Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen enthalten im Zusammenhang mit einer Beendigung teilweise günstigere Abfertigungsbestimmungen als das Gesetz!

Die Abfertigung alt **in voller Höhe** auf Basis der früheren Normalarbeitszeit – also vor der Karenz oder Elternteilzeit – bekommen Sie bei:

- Arbeitgeberkündigung während der Karenz oder Elternteilzeit
- Einvernehmlicher Auflösung
- Berechtigtem vorzeitigen Austritt – mit Ausnahme des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsaustritts, bei welchen Ihnen die halbe Abfertigung zusteht
- Unberechtigter Entlassung

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE ADRESSEN,
MELDEFORMULARE UND EIN STICHWORTVERZEICHNIS.

Wichtige Adressen

- **Arbeiterkammer Wien**
wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie
- **Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV):**
www.finanzonline.at
- **Bürger:innenservice:**
0800 240262
- **Infoline Kinderbetreuungsgeld**
0800 240014
- **KBG-Vergleichsrechner sowie Berechnung der Zuverdienstgrenze**
Website des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Integration und Medien
- **Laufender Zuverdienst:**
www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner

Musterbriefe

Karenzmeldung



Ihr Name
Adresse
PLZ, Ort

Einschreiben
Name des Arbeitgebers
Adresse
PLZ, Ort

Ort, Datum

Meldung einer Karenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Geburt meines Kindes am nehme ich im Anschluss an das
Beschäftigungsverbot Karenz bis in Anspruch.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Ihr Name

Beilage: Geburtsurkunde

Karenzmeldung bei Teilung



Ihr Name
Adresse
PLZ, Ort

Einschreiben
Name des Arbeitgebers
Adresse
PLZ, Ort

Ort, Datum

Meldung einer Karenz im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteils

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen seit als beschäftigt.

Die Geburt meines Kindes erfolgte am

Ich teile Ihnen mit, dass ich im Anschluss an die Karenz der Mutter/des Vaters ab
bis eine Karenz in Anspruch nehme. Die Mutter/Der Vater des Kindes beansprucht in
dieser Zeit keine Karenz.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Ihr Name

Beilage: Geburtsurkunde

Verlängerung der gesetzlichen Karenz



Ihr Name
Adresse
PLZ, Ort

Einschreiben
Name des Arbeitgebers
Adresse
PLZ, Ort

Ort, Datum

Verlängerung der gesetzlichen Karenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Geburt meines Kindes habe ich eine Karenz bis zum gemeldet.
Innerhalb offener Frist teile ich Ihnen mit, dass ich die Karenz bis zum
verlängere.

Ich ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Ihr Name

Stichwortverzeichnis

Abfertigung „alt“	22
Abfertigung „neu“	21
Adoptiv- und Pflegeeltern.....	12
Anrechnung, Karenzzeit	19
Aufgeschobene Karenz	11
Beendigung, Dienstverhältnis.....	21
Beschäftigung, geringfügig	15
Beschäftigung, über der Geringfügigkeitsgrenze ..	15
Elternkarenz, Anspruch	5
Elternkarenz, Beginn	6
Elternkarenz, Ende	6
Elternkarenz, Meldung	7
Elternkarenz, Teilung zwischen Eltern	7
Elternkarenz, Verkürzung	8
Elternkarenz, Verlängerung	8
Entlassungsschutz	9
Kündigungsschutz	9
Urlaubsanspruch.....	18
Verhinderungskarenz	13

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



SIE KÖNNEN ZWISCHEN
2 MODELLEN WÄHLEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Kinderbetreuungsgeld.html>



WANN, WIE LANGE UND WELCHE
VORAUSSETZUNGEN GELTEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Papamonat.html>





WELCHE REGELUNGEN VOR UND NACH DER GEBURT EINES KINDES GELTEN, ERFAHREN SIE HIER

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Familienzuwachs.html>



WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF ELTERN-TEILZEIT? UND WIE LANGE KÖNNEN SIE IN ELTERN-TEILZEIT GEHEN?

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternteilzeit.html>





WIE DAS PENSIONSKONTO FUNKTIONIERT, UND WIE SIE IHRE PENSIONSHÖHE MITBESTIMMEN KÖNNEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschuren/pension/Frauen_und_das_neue_Pensionskonto.html



WAS MACHT DIE ARBEITERKAMMER? FÜR WEN IST SIE DA? 7 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/Die_Arbeiterkammer/Die_Arbeiterkammer.html



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **520**
15. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © alfa27 – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 © Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Bösmüller Print Management, 2000 Stockerau

Stand: Jänner 2025





STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

